

67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster: „Hiltrup – Südlich Zur Vogelstange / Westlich Westfalenstraße“

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 577 „Hiltrup – Südlich Zur Vogelstange / Westlich Westfalenstraße“ wurde zu Verfahrensbeginn als beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans war zum damaligen Zeitpunkt nicht erforderlich, sondern sollte – wie in diesen Fällen üblich – auf dem Wege der Berichtigung gem. § 13a Absatz 2 Satz 2 BauGB nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgen. Aus Gründen der planungsrechtlichen Sicherung wurde im November 2018 der Wechsel der Verfahrensart für das Bebauungsplanverfahren zum Vollverfahren beschlossen. Dies erforderte nun auch die Änderung des Flächennutzungsplans. Auf eine (erneute) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Nachgang verzichtet, da gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 die Unterrichtung und Erörterung der Planungsinhalte bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanverfahrens am 28.04.2016 erfolgte.

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 09.11. bis 12.12.2018

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2018	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2	münsterNETZ GmbH vom 22.11.2018	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3	Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup vom 26.11.2018	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.4	Stadt Münster, Untere Naturschutzbehörde vom 11.12.2018			
	2.4.1	Eingriff in Natur und Landschaft / Schutzwürdiges Biotop Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) eine im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop gekennzeichnete Fläche überplant würde. Die Inanspruchnahme dieser Fläche zum Zwecke der Wohnbebauung habe einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge und führe im Zuge der Umsetzung zu einem erheblichen Bedarf an Ausgleichsflächen.	Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Hinweis: Da dieser erforderliche Ausgleichsflächenbedarf aufgrund der Planungsvorgaben und im Hinblick auf die entwicklungsplanerischen Zielsetzungen der Stadt Münster nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 577 nachgewiesen werden kann, ist der Ausgleichsflächenbedarf außerhalb des Geltungsbereichs nachzuweisen und zu erbringen. Der Ausgleich erfolgt auf einer städtischen Ackerfläche im Bereich der Rieselfelder – südlich Huronensees. Die ca. 1,8 ha	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>große Fläche ist Bestandteil einer insgesamt ca. 10 ha großen Kompensationsfläche, die insbesondere für Kiebitze ein optimales Brutgebiet darstellt. Die an das Erscheinungsbild der „Münsterländischen Parklandschaft“ ausgerichtete Planung und Ausgestaltung der Ausgleichsflächen stellt eine gleichwertige Herstellung der innerhalb des geplanten Baugebiets verlorengegangenen ökologischen Wertigkeit dar.</p>	
2.4.2		<p>Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG-NRW Es wird darauf hingewiesen, dass sich unmittelbar westlich der (im Bebauungsplan) als Wohnbaufläche vorgesehenen Fläche das gesetzlich geschützte Biotop Nr. GB-4011-0069 befindet. Das geschützte Biotop stehe einer Überplanung als Wohnbaufläche entgegen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Biotop durch die FNP-Änderung nicht tangiert werde.</p>	<p>Mit der geplanten Darstellung der Wohnbaufläche geht keine Überplanung des angesprochenen Biotops einher. Die Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans führt zu einer nicht eindeutigen Darstellung an dieser Stelle. Die Auswirkungen der angrenzend geplanten wohnbaulichen Entwicklung auf das geschützte Biotop sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. Im Falle einer möglichen Beeinträchtigung sind Schutzmaßnahmen zu ermitteln und festzusetzen. Hinweis: Zur Sicherung des Biotops ist bei den angrenzenden Baugrundstücken im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster zu beteiligen. (vgl. textlicher Hinweis Nr. 3.3 des Bebauungsplans). Zudem wird die Stadt durch ein Monitoring von potenziell auftretenden Beeinträchtigungen in die Lage versetzt, etwaige Schäden am geschützten Biotop durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Einzäunung) frühzeitig entgegenzuwirken.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

2.4.3	<p>Artenschutz</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 577 Gutachten zur Artenschutzprüfung vergeben wurden. Die Prüfung ergab für die Vogelwelt das Vorkommen von 21 Vogelarten. Im Plangebiet selber wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Fledermausfauna wurden im Untersuchungsgebiet drei Arten erfasst, die zu den planungsrelevanten Arten zählen. Aufgrund der Verfügbarkeit ähnlicher Nahrungshabitats im funktional-räumlichen Zusammenhang seien die Flächen des Bebauungsplans jedoch nicht als „essentielle Nahrungshabitats“ einzuschätzen.</p> <p>Verfahrenskritische Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht festgestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 67. FNP-Änderung greift diese Thematik auf (s. Kap. 5 ff.)</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.4.4	<p>Grünordnung Münster</p> <p>Die Planung widerspreche den Zielen der Grünordnung Münster, die das Plangebiet als Teil des Grünzuges Vennheide-Davert darstelle. Die Fläche sei insbesondere Bestandteil des von der Hansestraße im Süden bis zur Meesenstiege im Norden reichenden lokalen Grünzuges durch den Stadtteil Hiltrup. Die Ausführungen zur Grünordnung auf Seite 2 des Begründungsentwurfs („Klimaschutzklausel“) seien insofern nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der mit den Zielen der Grünordnung harmonisierte fortgeschriebene FNP stelle die Fläche als Grünfläche mit</p>	<p>Die vorliegende Planung ist Ergebnis der Abwägung zwischen den Belangen des Außenbereichsschutzes und den Belangen einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung für die Bevölkerung Münsters. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedarfssituation ist es nicht möglich, die Baulandentwicklung ausschließlich auf Innenbereichsflächen zu fokussieren. Daher ist auch bei Außenbereichsentwicklungen – wie im hier vorliegenden Fall – vorgesehen, dass eine zunehmend verdichtete Wohnstruktur mit Mehrfamilienhäusern an einem Standort realisiert wird, der zudem integriert und zentral im Stadtteil</p>	<p>Auf die vorliegende Planung aufgrund der Eingriffe in den Grünzug zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlusspunkt 1.1.1</p>

		<p>der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Darüber hinaus hätten auch landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Grünringe und Grünkorridore, insbesondere im unmittelbaren Kontakt zu ausgebauten öffentlichen Grünflächen/ Parkanlagen, erhebliche Bedeutung für die Grünordnung.</p>	<p>liegt. Der Eingriff in die Ziele der Grünordnung erfolgt hier am Rande des bestehenden Grünzugs in einem vertretbaren Maß, die wesentlichen Funktionen des Bestands bleiben trotz des Eingriffs mit Einschränkungen erhalten.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich auch im Hinblick auf eine Flächenminimierung des Eingriffs nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 577, sondern auf einer städtischen Ackerfläche im Bereich der Rieselfelder – südlich des Huronensees. Die ca. 1,8 ha große Fläche ist Bestandteil einer insgesamt ca. 10 ha großen Kompensationsfläche, die insbesondere für Kiebitze ein optimales Brutgebiet darstellt. Die an das Erscheinungsbild der „Münsterländischen Parklandschaft“ ausgerichtete Planung und Ausgestaltung der Ausgleichsflächen stellt eine gleichwertige Herstellung der innerhalb des geplanten Baugebiets verlorengegangenen ökologischen Wertigkeit dar.</p>	
2.4.5	<p>Es wird angeregt, den Änderungsbereich entsprechend dem Vorentwurf des Bebauungsplanes nach Süden zu erweitern.</p>	<p>Die im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehenen Baufelder werden durch die Planzeichnung des Entwurfs zur 67. Änderung des FNP weitgehend abgedeckt. Die Darstellungen des FNP sind generell parzellenunscharf.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>	

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 08.03. bis 21.04.2021

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme, E-Mail vom 27.03.2019	Es wird angeregt, die Zufahrt nicht – wie von einigen Anwohnern vorgeschlagen – alternativ von Süden zu realisieren, sondern die Zufahrt wie im Bebauungsplanentwurf von Norden zu behalten, um vorhandene Grünstrukturen und die Wohnqualität im Süden zu sichern und einen sicheren Schulweg zu gewährleisten.	Die vorgetragenen Hinweise zur Verkehrsführung betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange dieser Anregungen werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2	Private Stellungnahme vom 22.03.2021 und 29.03.2021			
3.2.1		Es wird darauf hingewiesen, dass das gesetzlich geschützte Biotop nur 3 Meter von einem Baukörper entfernt sei, der auf einer geplanten Aufhöhung um bis zu 2 Meter stehen soll. Es stelle sich die Frage, wie bei dieser Festsetzung das Biotop geschützt werden könne und wie dieser Höhenunterschied zum Biotop umgesetzt wird.	Die vorgetragenen Hinweise zur Festsetzung der Baukörper betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen. Hinweis: Es wird ergänzend auf die Erläuterungen unter 2.4.2 verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.2		Es wird gefragt, ob die zu planende Fläche des geschützten Biotops beziehungsweise die zu bebauende Fläche oder ein Teil davon bereits für ein anderes Projekt eine Ausgleichsfläche darstelle?	Die benannten Flächen waren zuvor keine Ausgleichsflächen und werden von daher auch nicht im Kompensationsflächenkataster geführt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.3	Private Stellungnahmen, Schreiben vom 19.04.2021 und 21.04.2021 (Nachbarschaft Zur Vogelstange / Nimrodweg)			
3.3.1 a		Bebauung/Wohnraumbedarf Es wird angeregt, eine weniger dichte Bebauung mit insgesamt niedrigerer Gesamtwohneinheitenzahl zu realisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die	Angesichts der positiven Entwicklungsperspektiven der Stadt Münster ist langfristig von einer anhaltend hohen Wohnungsnachfrage auszugehen. Eine Bedingung für	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Bauweise nicht an die durch die Wald- und Wiesenlandschaft geprägten natürlichen Gegebenheiten anpasse und sich nicht dem Maßstab der Bestandsbebauung anpasse.</p>	<p>eine hohe Wohnungsneubauleistung ist ausreichend verfügbares Bauland. Das Baulandprogramm der Stadt Münster sieht Maßnahmen der Nachverdichtung vor, aber auch Planungen, die Freiflächen in Anspruch nehmen, da allein mit Maßnahmen der Nachverdichtung dem bestehenden Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Die Anzahl der Wohneinheiten wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.</p>	
3.3.1 b		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bedarf an neuem Wohnraum in Hiltrup nicht so groß und dieser bereits durch andere laufende Verfahren zu decken sei.</p>	<p>Mit dem Beschluss des Baulandprogramms 2020-2025/30 vom 24.06.2020 hat der Rat der Stadt Münster die wohnbauliche Entwicklung für das Plangebiet Hiltrup - Zur Vogelstange mit 57 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern bestätigt. Östlich des Plangebiets sind bereits Mehrfamilienhäuser vorhanden, so dass sich eine Mehrfamilienhausbebauung städtebaulich gut einfügt.</p>	<p>Der Anregung, zusätzlicher Wohnraum sei am vorgesehenen Standort entbehrlich, wird nicht gefolgt. Beschlusspunkt 1.1.2</p>
3.3.2		<p>Planungsalternativen Es bestehen Bedenken, dass Planungsalternativen mit geringerer Bebauung von 30-40 WE nicht ausreichend geprüft worden seien und dass diese gegebenenfalls zu einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft geführt hätten und die westliche Fläche durch eine Reduzierung der Wohneinheiten für die Ausbildung eines grünen Ortsrandes hätte genutzt werden können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine südliche Erschließung städtebaulich und ökologisch vorteilhafter wäre und die nördliche Erschließung zu gewichtigeren Schädigungen führe.</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken zu alternativen Bebauungsvarianten sowie der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange dieser Anregung werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen. Hinweis zur Erschließung: Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 577 wurden verschiedenen Erschließungsalternativen geprüft. Im Ergebnis führten diese Alternativen (z. B. eine direkte Anbindung nach Süden an die Westfalenstraße) zu einem deutlich größeren</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Eingriff in den Grünraum, weshalb von der Realisierung der Alternativen abgesehen wird.	
3.3.3		<p>Umweltbelange</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Eingriff in den Altholzbestand des Eichen-Hainbuchenwaldes und das nahe Heranrücken der Planung an das geschützte Biotop und den Wald in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Es wird bezweifelt, dass der vom Umweltamt geforderte Abstand von 3 m zu der im LANUV-Register als Biotop gekennzeichneten Fläche ausreichend sei. Außerdem seien das Entfallen der Bäume im Norden an der Zufahrt sowie des östlichen Grünzuges nicht ausreichend berücksichtigt worden. Auch der Artenschutz und die Erholungsfunktion seien nicht ausreichend abgewogen worden.</p>	<p>Die Ermittlung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Im Rahmen der Abwägung der hier zu beachtenden Belange ist im Ergebnis ein tragfähiger Kompromiss insbesondere zwischen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und dem Belang einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung zu erzielen. Im vorliegenden Fall wird nur eine Teilfläche der potentiell zur Verfügung stehenden Gesamtfläche in Anspruch genommen. Zudem werden durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch externe Maßnahmen vollständig ausgeglichen.</p> <p>Die Auswirkungen auf das geschützte Biotop werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Hinweis: Es wird hierzu ergänzend auf die Erläuterungen unter 2.4.2 verwiesen.</p> <p>Des Weiteren ist der Änderungsbereich im Grünsystem als „vorhandene funktionalisierte Grünanlage“ dargestellt, weil für den Bereich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 272 „Hiltrup - Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd)“ gilt. Dieser setzt den Änderungsbereich jedoch als Fläche für die Landwirtschaft fest.</p>	<p>Der Anregung, die Auswirkungen der geplanten Maßnahme gegenüber dem Wald- und Grünbestand seien nicht ausreichend berücksichtigt worden, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlusspunkt 1.1.3</p>

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Beeinträchtigung durch die hier vorliegende geplante Wohnbebauung kann daher als zu vertretender Eingriff in den Grünzug betrachtet werden.</p> <p>Da die Flächen im Plangebiet zum Zeitpunkt vor der Planung ungenutzte landwirtschaftliche Flächen waren, kam und kommt diesen keine Erholungsfunktion zu. Die westlich und nördlich angrenzenden Waldflächen bleiben in Ihrer Naherholungsfunktion von der Planung unberührt.</p>	
3.3.4		<p>Eingriff/Ausgleich Es bestehen Bedenken, dass die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung in der Herleitung nicht transparent sei und Bestandteil der Offenlegung hätte sein müssen.</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange dieser Anregung werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen.</p> <p>Hinweis: Die entsprechenden Unterlagen wurden während der Offenlage dem Eingebenden zur Verfügung gestellt; Es wird hierzu ergänzend auf die Erläuterungen unter 2.4.1 verwiesen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.3.5		<p>Entwässerung Es bestehen Bedenken, dass sich durch die Geländeneivellierung der Grundwasserspiegel erhöhe und dies in der Folge für Schäden an der Bestandsbebauung sowie dem angrenzenden Biotop und Wald verantwortlich sei. Die Anwohner fordern diesbezüglich Beweissicherungsmaßnahmen an ihren Häusern. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Baugrundgutachten erforderlich gewesen sei.</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken zur Entwässerung des Plangebiets betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange dieser Anregung werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen.</p> <p>Hinweis: Gemäß Begründung zum Bebauungsplan Nr. 577 ist das vorhandene Kanalnetz ausreichend dimensioniert, dass eine Regenrückhaltung im Plangebiet nicht</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung nach Norden in die Straße „Zur Vogelstange“ als nicht ausreichend zu bewerten sei, da es bei Starkregen zum Austritt von Schmutzwasser an der Abwasserleitung im Sandfortbusch käme.</p>	<p>erforderlich ist. Als Vorsorgemaßnahme gegen eintreten des Regenwasser bei Starkregenereignissen wurde zudem ein Hinweis aufgenommen, dass der Erdgeschossfertigfußboden der Gebäude mindestens 0,3 m über Straßenniveau liegen muss.</p>	
3.3.6		<p>Verkehr Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Verkehrszählungen nicht das tatsächliche Verkehrsaufkommen in Spitzenzeiten abbilden würden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Ein- und Ausfahrt in das Plangebiet eine zusätzliche Unfallgefahr entstünde, die Stellplatzsituation durch die angestrebte Planung verschlechtert würde sowie der Begegnungsverkehr auf den Straßen Nimrodweg und Zur Vogelstange nicht berücksichtigt worden sei.</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken zur Verkehrsbelastung und der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange dieser Anregung werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen. Hinweis: Gemäß Begründung zum Bebauungsplan Nr. 577 ist die Straße Zur Vogelstange verkehrstechnisch in der Lage, die durch das neue Baugebiet induzierten Verkehrsmengen, sowohl der geplanten Wohnbebauung als auch der möglichen Kindertagesstätte, aufzunehmen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.3.7		<p>Festsetzung Es wird darauf hingewiesen, dass die Geländeauffüllung festgesetzt werden müsse.</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken zur Festsetzung der Geländeauffüllung betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange dieser Anregung werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen sowie weitere Details im Rahmen der Ausbauplanung geklärt.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.3.8		<p>Störfall Es bestehen Bedenken, dass das erstellte Störfallgut-</p>	<p>Die dem Gutachten zugrundeliegenden Daten sind weiterhin zutreffend. Die seit 2016 erfolgten technischen Änderungen innerhalb des Standortes wurden gutachterlich</p>	Der Anregung, das vorliegende Störfallgutachten sei

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		achten aufgrund von veränderter Produktion und Lagerung auf dem Betriebsgelände der BASF nicht mehr aktuell sei.	bewertet. In jedem Fall wurde durch Gutachten bestätigt, dass das Gutachten von 2016 weiterhin das alle Prozesse abdeckende Szenario darstellt.	nicht aktuell, wird nicht gefolgt. Beschlusspunkt 1.1.4
3.4	Private Stellungnahme vom 20.04.2021	Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben zu einer erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung für die Anwohner der angrenzenden Bestandsbebauung sowie zu einem Eingriff in den bestehenden Baumbestand führe. Zudem seien durch den Bau Schäden an Gebäuden und Gartenanlagen auf den angrenzenden Grundstücken zu befürchten.	Die vorgetragenen Bedenken zu Immissionen durch Verkehrs- und Sportlärm, möglichen Schadstoffbelastungen sowie zur Festsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen durch den Eingriff in Natur und Landschaft betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange dieser Anregung werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen. Hinweis: Der Bebauungsplan Nr. 577 enthält detaillierte Festsetzungen und Bestimmungen, um die städtebauliche Qualität des Grünbestandes im Plangebiets soweit möglich langfristig zu erhalten und unvermeidliche Eingriffe angemessen zu ersetzen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 08.03. bis 21.04.2021

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 vom 16.03.2021	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2	Handwerkskammer Münster vom 16.04.2021	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3	Industrie- und Handwerkskammer Nord-Westfalen zu Münster vom 07.04.2021	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland vom 15.04.2021	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5	Stadtnetze Münster. vom 24.03.2021	Es wird darauf hingewiesen, dass für die Elektrizitätsversorgung des Vorhabengebiets eine neue Ortsnetzstation zu errichten sei, die bereits im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurde..		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6	Deutsche Telekom vom 21.04.2021	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.7	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) vom 23.03.2021			
	4.7.1	Eingriff in Natur und Landschaft / Klimaanpassung		
	4.7.1a	Es wird bedauert, dass mit der vorliegenden Planung eine bereits planerisch gesicherte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zerstört würde. Dadurch würde ein für die Erholung der Bevölkerung wertvoller Bereich für eine private Nutzung geopfert und es erfolge zudem ein Eingriff in den lokalen Grünzug.	Mit Betrachtung des Verlaufs und der Ausdehnung des Grünzuges ist festzustellen, dass sich die geplante Bebauung in einer Randlage des an dieser Stelle weit ausgedehnten Bereichs des Grünzuges befindet, der sich in nördlicher Richtung hin verjüngt. Des Weiteren ist der Änderungsbereich im Grünsystem als „vorhandene funktionalisierte Grünanlage“ dargestellt, weil für den Bereich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 272 „Hiltrup - Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd)“ gilt. Dieser setzt den Änderungsbereich jedoch als Fläche für die Landwirtschaft fest. Die Beeinträchtigung durch die hier vorliegende geplante Wohnbebauung kann daher als zu vertretender Eingriff in den Grünzug betrachtet werden.	Auf die vorliegende Planung aufgrund der Eingriffe in den Grünzug zu verzichten, wird nicht gefolgt. Beschlusspunkt 1.1.1
	4.7.1b	Die Stadt Münster setze sich damit in Widerspruch zu ihrem eigenen Klimaanpassungskonzept, in dem mehr Grünflächen verlangt würden, statt diese aufzugeben.	Für das Stadtklima hat die geplante Bebauung der Fläche lokal eng begrenzte und wenig erhebliche Auswirkungen.	Der Anregung, die Planung stehe im Widerspruch zum Klimaanpassungskonzept der Stadt Münster, wird nicht gefolgt. Beschlusspunkt 1.1.5
	4.7.1c	Des Weiteren wird die Beeinträchtigung des (westlich angrenzenden geschützten) Biotops bedauert. Das ständige Verweisen auf Münster als wachsende Stadt reiche zur Rechtfertigung solcher Eingriffe nicht aus.	Die Auswirkungen der angrenzend geplanten wohnbaulichen Entwicklung auf das geschützte Biotop wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Hinweis: Zur Sicherung des Biotops ist bei den angren-	Den Bedenken zur Beeinträchtigung des angrenzenden Biotops, wird nicht gefolgt. Beschlusspunkt 1.1.6

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zenden Baugrundstücken im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster zu beteiligen. (vgl. textlicher Hinweis Nr. 3.3 des Bebauungsplans). Zudem wird die Stadt durch ein Monitoring von potenziell auftretenden Beeinträchtigungen in die Lage versetzt, etwaige Schäden am geschützten Biotop durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Einzäunung) frühzeitig entgegenzuwirken.</p>	
4.7.2		<p>Verkehrsplanung Es wird bemängelt, dass die Verkehrserschließung eine Vielzahl von Autostellplätzen plane. Obwohl das Gebiet zentral in Hiltrup liege und fußläufig, durch ÖPNV und Radwege gut erreichbar sei, würde überwiegend auf den MIV gesetzt.</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken zur Verkehrsplanung betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange dieser Anregung werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 577 aufgegriffen sowie weitere Details im Rahmen der Ausbauplanung geklärt.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8	Stadt Münster, Untere Naturschutzbehörde vom 14.04.2021	Es werden weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt.		Keine Beschlussfassung erforderlich.